



HVBG

HVBG-Info 21/2000 vom 07.07.2000, S. 1951 - 1954, DOK 330

**UV-Schutz gem. § 539 Abs. 1 Nr. 3 RVO für einen Künstler  
- Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 03.04.2000 - L 7 U 389/99**

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 3 RVO (dieser UV-Schutz kraft Gesetzes z.B. für selbstständige Künstler besteht seit dem 01.01.1997 nicht mehr) für einen Künstler - innerer Zusammenhang - Vorbereitungshandlung - Vorführung;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 03.04.2000 - L 7 U 389/99 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 03.04.2000 - L 7 U 389/99 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Wer sich vertraglich zum Einspielen einer Filmmusik mittels eigener Musikinstrumente auf Tonträger verpflichtet hat, stand nach der bis 31.12.1996 in Kraft befindlichen Vorschrift des § 539 Abs 1 Nr 3 RVO bei einer hiermit im inneren Zusammenhang stehenden Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Unschädlich ist, dass der Tätigwerdende diese Filmmusik auch komponieren sollte.
2. Die zum Unfall führende Tätigkeit war als Vorbereitungshandlung für das Einspielen der Musik versichert, wenn ein hinreichender sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit diesem bestand und die Tätigkeit wesentlich diesem Zweck gedient hat.

Orientierungssatz:

Im Rahmen des § 539 Abs 1 Nr 3 RVO sind zB bei einem Orchestermusiker die regelmäßigen Proben unversichert. Dagegen ist bei der Generalprobe für eine konkrete Vorführung ein ausreichender innerer Zusammenhang mit dem gemäß § 539 Abs 1 Nr 3 RVO versicherten Tätigkeitsbereich gegeben.

Tatbestand

-----

Umstritten ist, ob der Kläger bei seinem Unfall vom 31.5.1996 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand.

Der 1956 geborene Kläger erlitt am Freitag, dem 31.5.1996 einen Unfall, als er auf dem Rückweg von der "..." mit seinem Pkw von der Autobahn abkam und sich schwere Verletzungen, insbesondere eine Querschnittslähmung, zuzog.

Der Kläger war im Zeitpunkt des Unfalls selbständiger Komponist und seit 1985 zusammen mit einem Partner Geschäftsführer der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdR) "G" mit Sitz in .. Diese Firma produzierte Auftragsmusik für private Auftraggeber und öffentlich-rechtliche Anstalten.

Am Vormittag des Unfalltages fand am Sitz der Filmproduktion

A GmbH in .. eine Produktionsbesprechung für die Dokumentation "Visionen des 21. Jahrhunderts" statt, die der Filmproduzent im Auftrag der C für eine Stadtdesignausstellung in Aspen/Colorado herstellte. Der Kläger verschaffte sich am Schnittplatz einen Eindruck von dem Film, für den er bis zum folgenden Sonntagabend die Musik schreiben sollte. Durch die Besprechung sollte nach Angaben von B sichergestellt werden, dass eine gemeinsame Vorstellung von der zu produzierenden Musik entwickelt wurde. Bis zum Abend sollte der Rohschnitt des Films fertig sein, der dem Kläger sodann auf Kassette in das Studio der Firma "G" gebracht werden sollte. Nach der ca 90-minütigen Besprechung verließ der Kläger gegen Mittag den Schnittplatz. Danach ereignete sich auf der Autobahn von .. in Richtung .. der Unfall.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 11.12.1996 die Entschädigung des Unfalls als Arbeitsunfall ab. Zur Begründung führte sie aus:

Der Kläger sei nicht gemäß § 539 Abs 1 Nr 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) gegen Arbeitsunfall versichert gewesen, weil kein Beschäftigungsverhältnis zwischen ihm und der Produktionsfirma bestanden habe. Mangels vertraglicher Verpflichtung und mangels unmittelbarer Vorführung künstlerischer Leistungen bestehe auch kein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 3 RVO.

Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 19.8.1997 zurückgewiesen. Die Beklagte hielt hierin fest, bei der Erstellung einer Komposition für einen Film handele es sich nicht um die Darbietung einer künstlerischen Leistung iSd § 539 Abs 1 Nr 3 RVO.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) den Kläger persönlich angehört. Durch Urteil vom 30.11.1999 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides verurteilt, dem Kläger Entschädigungsleistungen wegen seines Unfalls vom Mai 1996 zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kläger sei bei seinem Unfall gemäß § 539 Abs 1 Nr 3 RVO versichert gewesen. Eine vertragliche Verpflichtung im Sinne dieser Vorschrift habe zwischen der Firma G GbR und der Filmproduktion A vorgelegen. Es habe sich auch um eine Vorführung iSd § 539 Abs 1 Nr 3 RVO gehandelt. Versicherungsschutz sei nicht deshalb zu verneinen, weil keine unmittelbare Vorführung der musikalischen Komposition vor größerem Publikum erfolgt sei. Der Kläger könne nicht anders behandelt werden wie ein darstellender Künstler, der vor der eigentlichen Darbietung die Bühne besichtige, die Akustik prüfe oder Aufbauten vornehme.

Gegen dieses ihr am 15.12.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 30.12.1999 beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz eingelegte Berufung der Beklagten. Der Senat hat den Kläger persönlich angehört.

Die Beklagte trägt vor: Entgegen der Meinung des SG seien die Voraussetzungen des § 539 Abs 1 Nr 3 RVO nicht erfüllt. Inhalt der vertraglichen Vereinbarung sei vorliegend nicht die Vorführung, sondern die Erstellung eines Werkes (Filmmusik) gewesen. Diese unterfalle nicht dem Schutzbereich der genannten Vorschrift.

Die Beklagte beantragt,  
das Urteil des SG Mainz vom 30.11.1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.  
Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der

Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die nach §§ 143 f, 151 SGG zulässige Berufung ist nicht begründet. Das SG hat im Ergebnis zu Recht entschieden, dass der Unfall des Klägers vom Mai 1996 als Arbeitsunfall zu entschädigen ist.

Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, weil der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des 7. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) am 1.1.1997 eingetreten ist (§ 212 SGB VII).

Die Voraussetzungen eines versicherten Arbeitsunfalls (§ 548 RVO) sind vorliegend erfüllt. Der Kläger hat sich bei seinem Unfall auf einem versicherten Betriebsweg befunden. Er gehörte dem in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis an. Zwar war er als selbständiger Künstler nicht gemäß § 539 Abs 1 Nr 1 RVO gegen Arbeitsunfall versichert, weil zwischen ihm und der Filmproduktion A kein Arbeitsverhältnis vorlag, worüber zwischen den Beteiligten zu Recht kein Streit besteht. Der Kläger stand aber unter dem Versicherungsschutz nach der bis zum Inkrafttreten des SGB VII anwendbaren Vorschrift des § 539 Abs 1 Nr 3 RVO.

Nach der zuletzt genannten Vorschrift waren gegen Arbeitsunfall versichert Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung künstlerischer oder artistischer Leistungen vertraglich verpflichtet waren. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind beim Kläger gegeben. Er hatte sich zur Vorführung einer künstlerischen Leistung im Sinne dieser Vorschrift verpflichtet.

Der Senat geht im Hinblick auf die glaubhaften Angaben des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung von folgendem Sachverhalt aus: Der Kläger hatte der Firma A zum einen die diese Musik aber auch selbst zu produzieren, was er zusammen mit seinem Partner der Firma "G" (mit Musikinstrumenten) tun sollte. Die Komposition einerseits und das Einspielen der Musik andererseits waren, wie der Kläger plausibel erklärt hat, gleichgewichtige vertragliche Pflichten gegenüber der Firma A. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die Herstellung des Werks aus bereits verfügbaren Produktionen erheblich preiswerter gewesen wäre.

Bei diesem Sachverhalt liegt eine Verpflichtung zur Vorführung einer künstlerischen Leistung vor. Für den Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 3 RVO genügt die Absicht, die Darbietung erst später dem Publikum zugänglich zu machen, zB bei Aufnahmen eines Orchestermusikers auf Medienträgern in einem Studio (BSG SozR 2200 § 539 Nr 28). Dies bedeutet, dass der Kläger während des Einspielens der Filmmusik unter dem Schutz des § 539 Abs 1 Nr 3 RVO gestanden hätte. Dass sich der Kläger zusätzlich auch zur Komposition verpflichtet hatte, was dem Schutzbereich dieser Vorschrift nicht unterfiel (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, Stand April 1989, Seite 472 p), war versicherungsrechtlich unschädlich.

Der Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 3 RVO umfasst auch die konkrete zum Unfall führende Tätigkeit, die Fahrt zur Besprechung mit dem Filmproduzenten D. Diese war als Vorbereitungshandlung für das Einspielen der Musik versichert. Zwar diente die Besprechung auch dazu, die - wie dargelegt - unfallversicherungsrechtlich nicht geschützte Komposition vorzubereiten. Der Kläger konnte aber

davon ausgehen, dass sie gleichermaßen und gleichgewichtig die Vorbereitung des Einspielens der Musik bezweckte. Üblicherweise ging es seinen Angaben zufolge bei vergleichbaren Besprechungen nicht nur um die Komposition, sondern wesentlich auch um das fertige, eingespielte Werk. Da im vorliegenden Fall keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen worden war, war die Auffassung des Klägers, dass die Fahrt zum Filmproduzenten D auch wesentlich dem Einspielen der Musik diene, durch hinreichende objektive Tatsachen begründet. Bei dieser Sachlage ist die Besprechung (einschließlich der erforderlichen Fahrten) als versicherte Vorbereitungshandlung für das Einspielen der Musik zu qualifizieren.

Zwar unterfällt nicht jede Vorbereitungshandlung, welche in irgendeiner Weise zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung zur Vorführung beiträgt, dem Schutzbereich des § 539 Abs 1 Nr 3 RVO. Auch bei Arbeitsverhältnissen sind Vorbereitungshandlungen nicht einschränkungslos versichert. Vielmehr setzt der Versicherungsschutz bei diesen einen engen und unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigentlichen versicherten Bereich voraus (vgl Keller in Hauck, SGB VII, § 8, Rz 26 ff). Im Rahmen des § 539 Abs 1 Nr 3 RVO sind zB bei einem Orchestermusiker die regelmäßigen Proben unversichert. Dagegen ist bei der Generalprobe für eine konkrete Vorführung ein ausreichender innerer Zusammenhang mit dem gemäß § 539 Abs 1 Nr 3 RVO versicherten Tätigkeitsbereich gegeben (vgl Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, RVO, § 539, RdNr 8).

Vorliegend hat ein genügend enger und unmittelbarer Zusammenhang mit dem versicherten Bereich bestanden. Dieser ist jedenfalls deshalb zu bejahen, weil zwischen dem Kläger und dem Zeugen D lediglich eine Besprechung zur Vorbereitung der Filmmusik stattfand, und zwar am Unfalltag, und weil nur wenige Tage zwischen dieser Unterredung und der geplanten Aufnahme der Filmmusik lagen. Bei diesen konkreten Umständen des gegebenen Sachverhalts stand der Kläger bei der zum Unfall führenden Tätigkeit unter Versicherungsschutz.

Zuständige Unfallversicherungsträgerin ist die Beklagte (vgl Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, aaO), worüber zwischen den Beteiligten zu Recht kein Streit besteht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 SGG nicht vorliegen. Eine grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) verneint der Senat, weil die Vorschrift des § 539 Abs 1 Nr 3 RVO nicht mehr in Kraft ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es noch nicht abschließend entschiedene Fälle gibt, welche die gleiche Problematik wie im vorliegenden Fall beinhalten.